

# **Nutzungsordnung der Gemeinde Helmstorf über die Nutzung des Feuerwehrhauses**

Das Feuerwehrhaus ist unterteilt in

- einen **Schulungsraum** mit Küche
- einen **Gemeinschaftsraum** und
- eine **Fahrzeughalle**.

## **1. Zweck**

Diese Nutzungsordnung soll es der Gemeindevertretung, Vereinen, Verbänden und Institutionen mit Sitz in der Gemeinde Helmstorf sowie Mitbürgern/innen der Gemeinde Helmstorf, insbesondere Kindern und Jugendlichen, ermöglichen, die Räume des Feuerwehrhauses gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Helmstorf zu nutzen. Hierdurch sollen die dörfliche Gemeinschaft und der Freizeitwert für Jung und Alt erhalten bleiben bzw. gefördert werden.

## **2. Zuständigkeit**

Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist der/die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Helmstorf zu bestimmende Hauswart/in zuständig. Der/die Hauswart/in soll der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Helmstorf angehören.

Der/die Hauswart/in ist für den reibungslosen Betrieb gemäß dieser Nutzungsordnung verantwortlich.

## **3. Nutzungsart**

- 3.1 Vorrang der Nutzung hat die Freiwillige Feuerwehr Helmstorf, damit die für den Brandschutz erforderlichen Ausbildungsmaßnahmen ungestört und termingerecht durchgeführt werden können. Hierfür muß die Fahrzeughalle stets nutzbar sein. Der Schulungsraum steht in der Regel der Freiwilligen Feuerwehr Helmstorf zur Verfügung und für besondere Ausbildungsmaßnahmen oder Veranstaltungen auch der Gemeinschaftsraum.
- 3.2 Die Gemeindevertretung ist berechtigt, den Schulungs- und/oder Gemeinschaftsraum für Sitzungen auf Gemeinde- und Amtsebene kostenlos zu nutzen. Ebenso dienen die Räume als Wahllokal.
- 3.3 Vereine und Verbände mit Sitz in der Gemeinde Helmstorf haben die Möglichkeit, Versammlungen und Veranstaltungen im Gemeinschaftsraum abzuhalten bzw. durchzuführen.
- 3.4 Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die in der Gemeinde Helmstorf wohnen, steht der Gemeinschaftsraum für ihre Freizeitgestaltung zur Verfügung.
- 3.5 Private Feiern (Geburtstage, Hochzeiten usw.) können gegen Zahlung des unter Punkt 4.1 aufgeführten Nutzungsentgeltes im Gemeinschaftsraum durchgeführt werden.
- 3.6 Die Nutzung durch Vereine, Verbände, Privatpersonen usw., die auch außerhalb der Gemeinde Helmstorf tätig sind oder Eintritts- bzw. Startgelder erheben oder sonstige kommerzielle Ziele verfolgen, ist nach Zahlung des unter Punkt 4.4 aufgeführten Nutzungsentgeltes im Gemeinschaftsraum möglich.

- 3.7 Die jeweiligen Nutzer von Vereinen, Verbänden oder privaten Feiern haben einen Verantwortlichen zu benennen, der mit dem/der Hauswart/in die Termine abspricht und die Räume und den Schlüssel gegen Bescheinigung übernimmt.
- 3.8 Zur Nutzung des Schulungsraumes dürfen Sondergenehmigungen erteilt werden. Diese Nutzung ist mit dem/der Hauswart/in bzw. der Wehrführung abzustimmen.

#### 4. Nutzungsentgelt

- 4.1 Für private Feiern nach Punkt 3.5 wird ein Nutzungsentgelt erhoben.  
Es beträgt für die Nutzung des  
Gemeinschaftsraumes 30,-- €  
Gemeinschafts- und Schulungsraumes und der Küche 60,-- €
- 4.2 Für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Helmstorf einschließlich der Ehrenmitglieder und der Mitglieder der Jugendwehr reduzieren sich die Beträge um die Hälfte, wobei für vorstehenden Personenkreis eine Feier jährlich gemäß Punkt 3.5 kostenfrei ist.
- 4.3 Es wird eine Kautions von 100,-- € erhoben.
- 4.4 Vereine, Verbände, private Nutzer usw., die auch außerhalb der Gemeinde Helmstorf tätig sind oder Eintritts- bzw. Startgelder erheben oder sonstige kommerzielle Ziele verfolgen, zahlen ein Nutzungsentgelt.  
Es beträgt für die Nutzung des  
Gemeinschaftsraumes 30,-- €  
Gemeinschafts- und Schulungsraumes und der Küche 60,-- €
- 4.5 Das Nutzungsentgelt wird von der Gemeinde zweckgebunden für die Unterhaltung der Räumlichkeiten und der Einrichtungen verwendet.

#### 5. Reinigung / Schäden

- 5.1 Für die Reinigung der Räume und Einrichtungen sowie für entstandene Schäden kommt der verantwortliche Nutzer auf.
- 5.2 Der/die Hauswart/in ist verpflichtet, den Zustand der Räume nach Terminabsprache mit dem Nutzer zu überprüfen und diesen ggf. zur Nachreinigung aufzufordern. Weigert sich dieser, wird die Reinigung vom/von der Hauswart/in durchgeführt und dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- 5.3 Entstandene Schäden sind vom Nutzer dem/der Hauswart/in bei der Übergabe zu melden.

#### 6. Koordination

Die Koordination der Termine über die Nutzung der Räume im Feuerwehrhaus ist ausschließlich dem/der Hauswart/in vorbehalten. Im Zweifelsfalle entscheidet der/die Bürgermeister/in.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Helmstorf, den 18. Dezember 2018

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin Birgitta Ford